

SG_GERICHTE FO.2014.29-K2 vom 23. März 2021

SG Gerichte, 2021-03-23, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_gerichte_FO.2014.29-K2

FR: SG_GERICHTE FO.2014.29-K2 du 23 mars 2021

IT: SG_GERICHTE FO.2014.29-K2 del 23 marzo 2021

Regeste

Art. 276, 277 Abs. 2, 279, 295 ZGB: Unterhaltsklage eines Kindes nicht verheirateter Eltern gegen seinen Vater 1. Die Unterhaltspflicht beginnt ein Jahr vor Klageerhebung, unabhängig davon, ob der Berufungskläger zu diesem Zeitpunkt von seiner Vaterschaft schon Kenntnis hatte, und auch unabhängig vom Verhalten der Kindsmutter (E. 2). 2. Hat die Mutter später ein weiteres Kind (Halbgeschwister), dessen Vater sie überdies heiratet, ist der Anteil des Vaters des zweiten Kindes am Betreuungsunterhalt zu berücksichtigen. Die beiden Väter haben dann anteilmässig für das als Betreuungsunterhalt der Kinder zu finanzierende familienrechtliche Existenzminimum der Mutter aufzukommen (E. 10c und 11c). 3. Volljährigenunterhalt für ein jüngeres Kind, dessen Ausbildungspläne noch nicht feststehen (E. 12). 4. Ansprüche der unverheirateten Mutter gegenüber dem Vater gemäss Art. 295 ZGB (E. 15) (Kantonsgericht St. Gallen, II. Zivilkammer, 23. März 2021, FO.2014.29-K2; teilweise rechtskräftig. Das Bundesgericht hat am 20. April 2022 eine Beschwerde gegen diesen Entscheid teilweise gutgeheissen, BGer 5A_382/2021).

Erwägungen

E. 1

Die Unterhaltspflicht beginnt ein Jahr vor Klageerhebung, unabhängig davon, ob der Berufungskläger zu diesem Zeitpunkt von seiner Vaterschaft schon Kenntnis hatte, und auch unabhängig vom Verhalten der Kindsmutter (E. 2).

E. 2

Hat die Mutter später ein weiteres Kind (Halbgeschwister), dessen Vater sie überdies heiratet, ist der Anteil des Vaters des zweiten Kindes am Betreuungsunterhalt zu berücksichtigen. Die beiden Väter haben dann anteilmässig für das als Betreuungsunterhalt der Kinder zu finanzierende familienrechtliche Existenzminimum der Mutter aufzukommen (E. 10c und 11c).

E. 3

Volljährigenunterhalt für ein jüngeres Kind, dessen Ausbildungspläne noch nicht feststehen (E. 12).

E. 4

Ansprüche der unverheirateten Mutter gegenüber dem Vater gemäss Art. 295 ZGB (E. 15) (Kantonsgericht St. Gallen, II. Zivilkammer, 23. März 2021, FO.2014.29-K2; teilweise rechtskräftig. Das Bundesgericht hat am 20. April 2022 eine Beschwerde gegen diesen Entscheid teilweise gutgeheissen, BGer 5A_382/2021).

St.Gallen Kantonsgericht Zivilkammern (inkl. Einzelrichter) Saint-Gall Zivilkammern (inkl. Einzelrichter) San Gallo Zivilkammern (inkl. Einzelrichter)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.